



Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Oberasbach
Stadtbüchereigebührensatzung (StbGS)

vom 15.12.1998
fortgeschriebene nichtamtliche Fassung vom 06.08.2001

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG (BayRS 2024-1-I) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Oberasbach werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben, wobei die normale Ausleihe von Medieneinheiten gebührenfrei ist.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührensschuld entsteht im Falle des
§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 mit dem Überschreiten der Ausleihfrist,
§ 4 Abs. 3 und 4 mit der Entgegennahme der Vorbestellung und Auftragsannahme durch das Personal der Stadtbücherei,

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner sofort zur Zahlung fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab/Gebührensätze

(1) Für Medieneinheiten (z.B. Bücher, Kassetten, CDs), die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht werden, ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt

1. bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medium und angefangener Woche 0,50 €
2. bei Videokassetten 1,00 € je Überschreitungstag.

(2) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(3) Für die Vorbestellung von Ausleihmedien wird für jedes Medium eine Gebühr von 0,50 € erhoben.

(4) Für die Beschaffung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr wird je Medium eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

(5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises sind 2,50 € zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ¹⁾

¹⁾ Die 1. Änderungssatzung trat am 01. Januar 2002 in Kraft.